



Neue Richtervereinigung
Landesverband Schleswig-Holstein

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.
Non-Governmental Organization (NGO)

Erster Sprecher: **Michael Burmeister**

Direktor AG Ahrensburg
Königstraße 11 • 22926 Ahrensburg

Michael.Burmeister@neuerichter.de

Tel. 04102-519182 • mobil: 0179-5433745

Stellvertreterin: **Dr. Katharina Bork**

Richterin am OVG Schleswig
Brockdorff-Rantzau-Str. 13
24837 Schleswig

Katharina.Bork@neuerichter.de
Tel. 04621-86-1589

Pressesprecher: **Dr. Ulrich Fieber**

Direktor AG Reinbek
Parkallee 6 • 21465 Reinbek
Ulrich.Fieber@neuerichter.de

Tel. 040-72759-213 • mobil: 0175-2424543

2. Pressesprecher: **Dr. Malte Engeler**

Richter am VG Schleswig
Brockdorff-Rantzau-Str. 13
24837 Schleswig

malteengeler@neuerichter.de
Tel.: 04621-86-1538

Bundesbüro:

Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin
Tel. 030-4202 2349

16.12.2020

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
Frau Barbara Ostmeier
über den Ausschussgeschäftsführer
Herrn Dr. Galka

Per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW – LT-Drs. 19/2558

Arbeitskreis Inneres, Recht und Kommunales der SPD, LT-Umdr. 19/4794

Ihr Schreiben vom 25. November 2020; Ihr Zeichen: L 215

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrter Herr Galka,

gern nimmt die Neue Richtervereinigung, Landesverband SH, zu o.g. Gesetzentwurf Stellung.

I.

Leider ist dem Gesetzentwurf keine Begründung beigegeben. Zudem wurde er ohne Debatte in den Ausschuss verwiesen. Dies mag parlamentarische Praxis sein, eröffnet aber weder für die interessierte Öffentlichkeit noch für die Anzuhörenden die Möglichkeit, etwas über den Anlass und über die Gründe zu erfahren, die dem Entwurf zugrunde liegen.

Der Anlass ist unschwer zu erraten: Es ist die Sorge um die Handlungsfähigkeit des Parlaments in einem näher definierten Notfall, konkret anlässlich der gegenwärtigen Epidemie. Insofern wird es auch darum gehen, der bei der Expertenanhörung des Landtages am 18. November 2020 diskutierten „Entparlamentarisierung“ der Epidemie (oder anderer Notstandsphasen) etwas entgegenzusetzen und gleichzeitig Vorsorge zu treffen. Die Gründe aber, warum die Fraktionen Bedarf gerade für die hier entworfene Verfassungsänderung sehen und warum sie diese und keine andere Lösung wählen, bleiben offen. Dies ist zum einen misslich, weil die Abfassung der erbetenen Stellungnahme ohne Kenntnis der Prämissen stattfinden muss. Zum anderen und vor allem aber auch deshalb, weil die Fraktionen einen ganz erheblichen Eingriff in das Prinzip der repräsentativen Demokratie und in die Legitimationskraft staatlichen Handelns planen, ohne sich hierzu näher zu erklären. Es wäre wünschenswert, wenn eine solche Verfassungsänderung nach einer offenen Diskussion erfolgen würde, ohne sich dem zeitlichen Druck einer anhaltenden Epidemie auszusetzen. Dass Prof. Dr. Becker bereits eine Kommentierung zu Art. 47a LV verfasst hat, die im kommenden Jahr erscheinen soll (s. LT-Umdr. 19/4974), spricht nicht gerade für eine solche Offenheit.

II.

Nicht bekannt ist uns, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag zu einem Zeitpunkt während der Epidemie (oder zu einem sonstigen Zeitpunkt), zu dem dringender Handlungsbedarf bestanden hätte, schon einmal an die Grenzen seiner Handlungsfähigkeit gelangt wäre. Ob es hierzu in absehbarer Zeit noch kommen sollte, kann zwar niemand voraussagen, doch erscheint dies in Anbetracht der absehbaren Impfmöglichkeiten wenig wahrscheinlich.

Davon abgesehen fällt auf, dass hier auf Initiative der Fraktionen eine Notstandsregelung eingeführt werden soll, die im Bundestag in ähnlicher Form vonseiten des Bundestagspräsidenten vorgeschlagen worden war, aber gerade an den Fraktionen scheiterte.¹

Künftig soll die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident entscheiden können, dass statt des repräsentativ zusammengesetzten obersten Organs der politischen Willensbildung (Art. 16 Abs. 1 LV) ein Ausschuss unbestimmter Größe die Geschicke des Landes in die Hand nimmt. Es verwundert nicht, dass die Presse mit Blick auf die im Frühjahr geführten Diskussionen im Bundestag von einer „Selbstverzweigung der Abgeordneten“ spricht.² Und es erinnert an die Worte Carl Schmitts: „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet, d.h. sowohl darüber, ob der extreme Notfall vorliegt, als auch darüber, was geschehen soll, um ihn zu beseitigen.“ Nach den Erfahrungen mit dem Notverordnungsrecht des Reichspräsidenten nach Art. 48 Abs. 2 WRV hatte sich die Bundesrepublik Deutschland erst 1968 für eine Notstandsverfassung im Grundgesetz entscheiden können und sich dabei bewusst gegen die Idee Schmitts gewandt, dass die staatliche Ordnungsmacht im Ausnahmezustand legitimiert sei, die verfassungsmäßige Ordnung zu durchbrechen und ihre Überlegenheit gegenüber der verfassten Rechtsordnung zu erweisen. Im Gegenteil soll die Verfassung auch im Ausnahmezustand nicht unter einem Vorbehalt stehen, ihr Geltungsanspruch vielmehr auch im Krisenfall ein unbedingter sein.³

Insofern ist die Idee eines „Notparlaments“ immerhin vorzugswürdig gegenüber den Regelungen anderer Landesverfassungen, die den Regierungen ein Notverordnungsrecht mit Gesetzeskraft übertragen und dem Landtag nur noch eine Zustimmung durch den Hauptausschuss oder Ältestenrat abverlangen;⁴ dennoch muss bezweifelt werden, dass ein als Notparlament bezeichneter Ausschuss der vielzitierten „Stunde der Exekutive“ etwas entgegenzusetzen hätte, das seinem Auftrag aus Art. 16 Abs. 1 LV, die Regierung zu kontrollieren, gerecht würde. Wir sehen nicht, dass er

¹ <https://www.sueddeutsche.de/politik/corona-grundgesetz-aenderung-wolfgang-schaeuble-1.4868353>.

² <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundestag-in-der-corona-krise-das-notparlament-a-94654b96-4258-42b1-8e27-3290e1cfc40a>.

³ Dazu Mayen, Der verordnete Ausnahmezustand, AnwBI Online 2020, 398 m.w.N.

⁴ Art. 110 LV Hessen; Art. 44 LV Nieders.; Art. 16 LV NRW; Art. 111, 112 LV Rh.-Pfalz.

ein öffentlich tagendes Forum verkörpern könnte, das im politischen Diskurs zu eigenständigen, gesellschaftlich akzeptierten Entscheidungen gelangt. Größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Regierungsentwürfe nur „durchgewunken“ werden.⁵

Dabei bedarf es gerade in Krisenzeiten, in denen sich die Regierung veranlasst sieht, gesamtgesellschaftlich relevante Entscheidungen mit gewichtigen Grundrechtseingriffen zu treffen, eines Parlamentes, das Voraussetzungen und Grenzen staatlicher Eingriffe klar definiert. Die Diskussion um die nur generalklauselartig gefassten Eingriffsbefugnisse im Infektionsschutzgesetz und um die im November vorgenommenen Eingrenzungen der Befugnisse der Exekutive (des Bundes-Gesundheitsministers und der Landesregierungen) haben den Bedarf deutlich aufgezeigt. Fast zu lange hatte sich der Bundestag mit der überfälligen Gesetzesreform Zeit gelassen.

Die am 18. November 2020 vom Landtag angehörten Verfassungsexperten hatten es einhellig auf den Punkt gebracht: Das Parlament müsse einen deutlich aktiveren Part übernehmen und die ihm gegebenen Möglichkeiten selbstbewusst nutzen, um den zu ergreifenden Maßnahmen mehr Legitimität zu verschaffen.

Insofern muss die Frage erlaubt sein, ob das politische Signal, das von einer solchen Selbstbeschränkung gerade in Krisenzeiten ausgeht, dem Selbstverständnis eines demokratischen Rechtsstaates wirklich förderlich ist.⁶ Der Deutsche Ethikrat warnte in seiner Ad hoc-Empfehlung vom 27. März 2020 davor, in ein Denken in Kategorien des Ausnahmezustands zu verfallen. Die aktuellen Entscheidungen dürften nicht an einzelne Personen oder Institutionen delegiert werden, sondern müssten „von den Organen getroffen werden, die hierfür durch das Volk mandatiert sind und dementsprechend auch in politischer Verantwortung“ stünden.⁷

III.

Nähme man das Szenario eines inneren Notstandes bei gleichzeitig drohender Handlungsunfähigkeit des Landtages als realistisch an, müsste zunächst daran erinnert werden, „dass es nicht um ein institutionell-politisches, sondern um ein technisches Problem“ ginge, dass im Interesse der oben genannten Gründe möglichst pragmatisch und niedrigschwellig angegangen werden sollte,⁸ zumal niemand sicherstellen kann, dass nicht gerade auch die in den Notausschuss gewählten Vertreter*innen ausfallen.

Ein niedrigschwelliger Weg – etwa im Wege einer Regelung auf Ebene der Geschäftsordnung – muss selbstverständlich mit der Landesverfassung vereinbar sein. § 59 Abs. 2a der gegenwärtigen Geschäftsordnung des Landtages (GO-LTSH), der

⁵ Vgl. Möllers, <https://verfassungsblog.de/ueber-den-schutz-der-parlamente-vor-sich-selbst-in-der-krise/>

⁶ Möllers, a.a.O. und <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/corona-grundrechte-parlamente-versaumlungen-sterbebegleitung-handydaten-interview/>

⁷ Nach Mayen, a.a.O.

⁸ Möllers, wie Fn. 5.

sich mit der Beschlussfähigkeit des Plenums bei Vorliegen einer „unaufschiebbaren Notlage“ befasst, soll und kann daher keine dauerhafte Lösung sein. Denn die Fiktion einer Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von nur 11 Abgeordneten ist mit den Vorgaben des Art. 22 Abs. 3 und 4 LV – Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl – kaum vereinbar.

Auf Ebene der Verfassung könnten sich jedoch andere, pragmatischere und demokratiefreundlichere Alternativen anbieten, die auch ohne Kreation eines politischen Notstandes zurecht kommen:

- Eine symmetrische Verkleinerung des Parlaments ließe sich in Form des sogenannten pairing-Verfahrens erreichen. So könnte ein größerer Ausfall von Abgeordneten bei Wahrung der Mehrheitsverhältnisse kompensiert werden.⁹
- Die Bestimmung über die Beschlussfähigkeit in Art. 22 Abs. 3 und 4 LV könnte geändert bzw. nach dem Vorbild des Grundgesetzes gestrichen und der Geschäftsordnung überlassen werden. § 59 GO-LTSH (allerdings ohne Abs. 2a) ähnelt bereits § 45 GO-BT und wäre dann unbedenklich.
- Vor allem aber denken wir an die Möglichkeiten der Digitalisierung, mit deren Hilfe sich für einen vorübergehenden Zeitraum ein „E-Parlament“ installieren ließe. Abgeordnete, die sich in Quarantäne befinden, nur leicht erkrankt sind oder die aus sonstigen, notstandsbedingten Gründen nicht physisch präsent sein können, könnten so an Sitzungen teilnehmen und die Beschlussfähigkeit wahren. Warum nicht eine rechtliche und technische Infrastruktur schaffen, mit der es den Abgeordneten im Notfall möglich ist, im Plenum und in den Ausschüssen nach den gewohnten Regeln zu operieren, indem sie zwar nicht die physische, wohl aber die virtuelle Anwesenheit aufrechterhalten? Digitalisierung also als Mittel, handlungsfähig zu bleiben und parlamentarische Kompetenz und Selbstbestimmung nachhaltig zu verstärken.¹⁰

Prof. Dr. Becker hatte in der Anhörung vom 18. November 2020 insoweit vor einer Entfremdung und Entmenschlichung gewarnt. Die Gefahr ist nicht zu verkennen, kann u.E. aber keinen Ausschlag geben, denn die digitale Präsenz wäre nur für eine Ausnahmesituation gedacht und sollte die physische Präsenz nur vorübergehend ersetzen. Auf jeden Fall wäre sie u.E. klar vorzugswürdig gegenüber der Installation eines Notparlaments, wie es hier vorgesehen ist.

Die damit einhergehende Veränderung wäre das deutlich mildere Mittel. Es könnte in der Verfassung vorgesehen werden, dass die Beschlussfähigkeit des Landtags nach Art. 22 Abs. 3 LV unter besonderen und näher beschriebenen Umständen eines Notfalls auch dann gegeben ist, wenn die nötige Zahl von Abgeordneten zwar nicht real anwesend, aber über elektronische Kommunikationsmittel zugeschaltet ist.

⁹ Möllers, wie Fn. 6.

¹⁰ Weßels / Schroeder, Gegen die Selbstverzweigung - Digitalisierung kann die Corona-Krise zur Stunde des Parlaments machen, WZB Mitteilungen Heft 168, Juni 2020, S. 11, vgl. auch Mayen, a.a.O. S. 401.

Nach alledem sehen wir derzeit keine Notwendigkeit für den vorgelegten Entwurf eines Art. 47a und des Art. 70 Abs. 3 LV.

IV.

Dessen ungeachtet folgen hier – quasi hilfsweise – noch einige Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf:

1.

Ob dem Entwurf eine Vorlage zugrunde liegt, etwa der „Aktenvermerk“, der für den Bundestagspräsidenten zur Einführung eines Artikel 53b GG gefertigt worden sein soll, ist uns nicht bekannt. Letzterer liegt uns allerdings auch nicht vor; darüber war lediglich in der Presse zu lesen;¹¹ insoweit dürften aber Ähnlichkeiten bestehen. Von den Regelungen anderer Bundesländer kommen Art. 62 der Landesverfassung Baden-Württembergs und Art. 113 der Sächsischen Verfassung dem Entwurf wohl noch am nächsten.

Zu Absatz 1 / Allgemeines:

Wenn der Ausschuss gemäß Absatz 2 Satz 1 als Notparlament die Stellung des Landtages hat und dessen Rechte wahrnimmt, muss er in personeller Hinsicht dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit entsprechen.¹² Abweichungen hiervon mögen für sonstige Ausschüsse zulässig sein, die als Unter- oder Hilfsorgan des Plenums bezeichnet werden können; als verkleinertes Abbild und Ersatz für den Landtag wäre das Notparlament hingegen ein neu geschaffenes Verfassungs- und oberstes Landesorgan,¹³ für das das Repräsentationsprinzip strikt eingehalten werden sollte. Nur so wird das Recht der Opposition auf politische Chancengleichheit gewahrt, wie sie gemäß Art. 18 Abs. 1 LV zu gewährleisten ist.

Die Verfassung selbst sollte deshalb eine Aussage über die (Mindest-)Größe des Ausschusses treffen und dies nicht der Geschäftsordnung überlassen. Denn über die Geschäftsordnung wird mangels anderslautender Regelung gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 2, 22 Abs. 1 LV mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen (entsprechend werden in der laufenden Legislatur auch Änderungen der Geschäftsordnung vorzunehmen sein). In Fragen der Geschäftsordnung wiederum kann die Opposition mit einfacher Mehrheit überstimmt werden. Dies würde dann auch für die Frage der (Mindest-)Größe des Ausschusses gelten und folglich die Gefahr mit sich bringen, dass kleine Fraktionen oder Gruppen des Parlaments in dem Notausschuss später nicht vertreten sind.

Als Abbild des Landtages sollte das Notparlament ebenso wie der Landtag öffentlich verhandeln (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 LV). Auch dies sollte in der Verfassung selbst festgeschrieben werden und nicht einer Regelung in der Geschäftsordnung überlassen

¹¹ <https://www.sueddeutsche.de/politik/corona-bundestag-schuldenbremse-beschlussfaehigkeit-1.4852388>.

¹² Vgl. BVerfGE, 130, 318, 353.

¹³ Vgl. Braun, Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1984, Art. 62 Rn. 18.

bleiben. Erst recht sollte die Geschäftsordnung nicht vorsehen – wie etwa in Baden-Württemberg, § 19b Abs. 4 LTGO –, dass die Verhandlungen grundsätzlich nicht-öffentlich sind, es sei denn, eine Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt, öffentlich zu verhandeln.

Zur Vermeidung von Interessenskonflikten sollte klargestellt werden, dass die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident, die oder der nach Absatz 4 den Notfall feststellt und damit nach Absatz 2 die Zuständigkeit des Notausschusses als Notparlament begründet, dem Notausschuss nicht angehört und entsprechend auch nicht den Vorsitz im Notparlament übernehmen kann. Die für Baden-Württemberg beschriebene Übung, dass der Parlamentspräsident den Vorsitz im Notparlament innehat,¹⁴ kann nicht befürwortet werden.

Zu Absatz 2:

Die in **Satz 3** des Entwurfs vorgesehenen Sicherungen sollten um das Landesverfassungsgerichtsgesetz ergänzt werden, um zu verhindern, dass es mit Blick auf die Zuständigkeit des Landesverfassungsgerichts gemäß Art. 51 Abs. 2 Nr. 1 LV (s. Absatz 4 Satz 5) zu einer Einschränkung seiner Kompetenzen während der Zeit des Notfalls kommt (vgl. Art. 53a, Art. 115g GG zum Gemeinsamen Ausschuss für den Verteidigungsfall).

Inhaltlich zu Absatz 2 passend ist der erste Vorschlag der SPD-Fraktion (LT-Umdr. 19/4794) zu den vom Landtag durchzuführenden Wahlen. Er lautet:

¹Solange eine Notlage i.S. Absatz 3 besteht, finden durch den Landtag vorzunehmende Wahlen nicht statt. ²Die Feststellung, dass Wahlen nicht stattfinden, trifft der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. ³Die verschobenen Wahlen sind innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Landtag festgestellt hat, dass der Notfall beendet ist, durchzuführen. ⁴Die Amtsdauer der in Betracht kommenden Personen und Körperschaften verlängert sich bis zum Ablauf des Tages der Neuwahl.

Der Vorschlag erscheint sinnvoll. Einer gesonderten Feststellung durch den Ausschuss, dass Wahlen nicht stattfinden, wird es in Anbetracht der klaren Formulierung in Satz 1 nicht bedürfen. Ein solcher Feststellungsbedarf würde im Übrigen zu unnötigen Problemen führen für den Fall, dass der Ausschuss sich dazu nicht äußert oder die Zwei-Drittel-Mehrheit nicht zustande kommt. Satz 2 des Vorschlags sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu Absatz 3:

Die von der SPD - Fraktion vorgeschlagene Konkretisierung des Notfallbegriffes, speziell der so bezeichneten Seuchengefahr durch Anpassung an die Begrifflichkeiten des Infektionsschutzgesetzes des Bundes (LT-Umdr. 19/4794) erscheint sinnvoll, auch wenn sich der Formulierungsvorschlag grammatikalisch nicht einfügt. Der

¹⁴ Braun, a.a.O. Rn. 17.

Begriff der Seuchengefahr ist der Landesverfassung zwar nicht fremd (vgl. Art. 11 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 7 GG i.V.m. Art. 3 LV), doch ist er auslegungsbedürftig und je nach Regelungszusammenhang auslegungsfähig und daher nicht so eindeutig, wie er im vorliegenden Zusammenhang sein sollte. Unter den Seuchenbegriff des Art. 11 Abs. 2 GG oder auch des Art. 13 Abs. 7 GG fallen in der Tat auch Tierseuchen.¹⁵ Beschränkungen der Freizügigkeit oder der Unverletzlichkeit der Wohnung können auch im Falle von Tierseuchen geboten sein, doch muss nicht jede Tierseuche das Zusammenkommen des Landtages in Frage stellen. Vorrangig sollte auf die Übertragbarkeit der Seuche auf Menschen abgestellt und daher an das „Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)“ angeknüpft werden. Eine Orientierung bietet etwa der Begriff der „übertragbaren Krankheit“ des § 2 Nr. 3 IfSG (*eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit*) oder auch der der „bedrohlichen übertragbaren Krankheit“ des § 2 Nr. 3a IfSG (*eine übertragbare Krankheit, die auf Grund klinisch schwerer Verlaufsformen oder ihrer Ausbreitungsweise eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit verursachen kann*). Alternativ könnte man den Notfalltatbestand an die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite i.S.d. § 5 Abs. 1 IfSG koppeln oder an anderweitige, konkret auf das Land bezogene Feststellungen des Robert-Koch-Instituts, welches auch mit den zuständigen Landesbehörden zusammenarbeitet und auf Ersuchen Amtshilfe leistet (§ 4 Abs. 1 IfSG).

Zu Absatz 4:

Anders als bei Art. 115e Abs. 1 GG ist ein „Recht zur Selbstinvestitur“¹⁶ nicht vorgesehen; vielmehr erfolgt die Feststellung des Notfalls nach **Satz 1** durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten mit anschließender einstweiliger Bestätigung durch das Landesverfassungsgericht. Die vorgesehene Kontrolle durch ein anderes Verfassungsorgan ist grundsätzlich zu begrüßen, sie bringt aber neue Probleme mit sich:

Die in **Satz 2** vorgesehene Entscheidung innerhalb Tagesfrist ist für ein mit sieben ehrenamtlich tätigen Richter*innen besetztes Gericht unrealistisch. Offen bleibt zudem, was gelten soll, wenn sich das Gericht nicht bzw. erst außerhalb der Frist entscheidet. Bevor die Kommunikation mit dem Landesverfassungsgericht bei Annahme eines Notfalls in einen unregelmäßig Bereich vorverlagert wird, sollte nach Anhörung des Präsidenten des Landesverfassungsgerichts eine realistische Verfahrensweise installiert werden.

Weiter gehen wir davon aus, dass die in **Satz 1 und 3** bezeichnete Bestätigung nur deshalb eine „einstweilige“ sein soll, weil es sodann nach **Satz 4** Sache des als Notparlament zusammentretenden Notausschusses ist, über das Fortbestehen des Notfalls zu entscheiden. Da eine erneute externe Bestätigung nicht vorgesehen ist,

¹⁵ Maunz/Dürig/Durner, 91. EL April 2020, GG Art. 11 Rn. 145 und Art. 13 Rn. 135; Sachs/Pagenkopf, 8. Aufl. 2018, GG Art. 11 Rn. 26.

¹⁶ Vgl. Braun, a.a.O.

würde das Notparlament sich also selbst bestätigen. Wenn dem so sein soll, bedarf es klarer Kontrollmöglichkeiten und -regelungen, damit sich das Notparlament nicht verselbständigt (dazu unten zu Satz 5 a.E. und Absatz 7).

Unklar ist die Erwähnung von Anträgen nach Art. 51 Abs. 2 Nr. 1 LV in **Satz 5**: Es könnte der Eindruck entstehen, dass der Landtag für die Ausübung seines Rechts nach Absatz 7 ein solches Verfahren anstrengen soll. Vermutlich ist dies jedoch nicht gemeint. Handelt es sich also nur um eine Klarstellung, dass Organstreitigkeiten gegen die Feststellung des Notfalls bzw. Beschlüsse des Notausschusses über das Fortbestehen des Notfalls zulässig sind?

Bei Organstreitigkeiten gegen die Feststellung des Notfalls wäre das Landesverfassungsgericht aufgerufen, zugleich seine eigene „einstweilige Bestätigung“ zu überprüfen. Dagegen dürften keine Bedenken bestehen, wenn man eine Parallele zum Prozessrecht zieht. Hier können vor Gericht einstweilige Anordnungen erwirkt werden, die in der Regel bis zu einer abschließenden Entscheidung im späteren Hauptsacheverfahren Bestand haben. Bei neuen Erkenntnissen oder nach eingehender Prüfung kann dieses auch zu einem anderen Ergebnis führen.

Zu Absatz 5:

Offen bleibt, in welcher Form die Bekanntmachung nach **Satz 1** und wie nach **Satz 2** eine Verkündung beschlossener Gesetze „in anderer Weise“ erfolgen soll. Dies bedarf aus Gründen der Rechtssicherheit einer Regelung; ggf. kann man sich an den im Landesverwaltungsgesetz vorgesehenen Bekanntmachungsformen für Verordnungen orientieren.

Zu Absatz 6:

Es ist für uns nicht erkennbar, warum die durch das Notparlament beschlossenen Gesetze oder andere Maßnahmen anders als die des regulären Landtages nur in einem derart begrenzten Rahmen einer späteren Aufhebung oder Änderung (mit Wirkung für die Zukunft) unterliegen sollten. Auch der Vorschlag der SPD-Fraktion, die Frist auf sechs Monate zu verlängern (LT-Umdr. 19/4794), greift u.E. zu kurz.

Statt dem Landtag für die Kassation eine Frist zu setzen, empfehlen wir eine Orientierung an den Regelungen des Grundgesetzes über den Fortbestand der Gesetze des Gemeinsamen Ausschusses und die auf dieser Grundlage ergangenen Verordnungen (Art. 115k Abs. 2 GG, Art. 115l Abs. 1 Satz 1 GG). Entsprechend sollten die Gesetze des Notparlamentes – und die auf dieser Grundlage ergangenen Verordnungen! – spätestens sechs Monate nach Beendigung des Notfalls automatisch außer Kraft treten, wobei der Landtag nicht gehindert ist, sie schon eher aufzuheben.

Zu Absatz 7:

Wie und unter welchen Umständen der während des als fortdauernd geltenden Notfalls suspendierte Landtag zusammenkommen soll, um den Notfall für beendet zu erklären, bleibt unklar. Keinesfalls darf es dazu kommen, dass Notparlament und

Landtag nebeneinander gleiche oder konkurrierende Befugnisse ausüben.¹⁷ Hier bedarf es einer klaren und eindeutigen zeitlichen Abgrenzung, etwa eines „actus contrarius“, also eines Widerrufs der Feststellung des Notfalls durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten, wiederum zu bestätigen durch das Landesverfassungsgericht.

2.

Art. 70 Abs. 3 LV-E wäre zu begrüßen.

3.

Abschließend möchten wir für den Fall, dass dieser Entwurf Eingang in die Landesverfassung finden soll, dringend dazu raten, im Verlaufe des parlamentarischen Verfahrens, etwa mit der Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses, ausnahmsweise eine Gesetzesbegründung zu verfassen. Die Stellungnahme zeigt, dass anderenfalls zu viele Fragen offenbleiben.

Mit freundlichen Grüßen

– für den Sprecherrat der NRV –

Christine Nordmann
Ri'in OVG

Katharina Bork
Ri'in OVG

¹⁷ Vgl. Braun, a.a.O. Rn. 19.